

Kurztitel

Streich- und Saiteninstrumentenbau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 265/2005

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Text

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes		
4.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes		
5.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		
6.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
7.	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Auftraggebern, Kunden oder Lieferanten		
8.	Kenntnis der Arbeitsplanung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten,	

Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden

9.	Lesen und Anwenden von Werkzeichnungen	
10.	Kenntnis über die Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe	Lagern der Werk- und Hilfsstoffe
11.	Kenntnis der Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe
12.	Grundlegende Fertigkeiten in der Bearbeitung von Werkstoffen von Hand und mit Maschinen (wie zB Messen, Anreißen, Sägen, Schneiden, Fügen, Hobeln, Raspeln, Feilen, Bohren)	
13.	Beurteilen und Prüfen von Arbeitsergebnissen auf Einhaltung von Vorgaben (Qualitätskontrolle)	
14.	Kenntnisse der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen	
15.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien	
16.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
17.	Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen	
18.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen	
19.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

(2) Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

1. Schwerpunkt Streichinstrumente:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Leimen und Kleben		Biegen
2.	Kenntnis der unterschiedlichen Bauweisen und Modelle von Streichinstrumenten (wie Violinen, Violen, Violoncelli, Kontrabässe und Gamben)		
3.	Auswahl der Resonanzhölzer unter Beachtung der geforderten Eigenschaften wie Alter, Aufbau und Struktur		

4.	Herstellen von Korpusen, Hälsen und sonstigen Einzelteilen		
5.	Montieren und Zusammenfügen von Bauteilen zu Streichinstrumenten		
6.	Aufschneiden von Stegen		
7.	Bearbeiten der Einlagen und Ränder; Einlegen der Ränder		
8.	Abziehen, Putzen, Schleifen	Grundieren, Beizen, Politieren, Lackieren	
9.	Saiten aufziehen und stimmen		
10.	Ausführen von Reparaturen		

2. Schwerpunkt Zupfinstrumente:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Leimen und Kleben		Biegen
2.	Kenntnis der unterschiedlichen Bauweisen und Modelle von Zupfinstrumenten (wie Gitarren, Zithern, Mandolinen, Hackbrettern, Banjos, Lauten und Harfen)		
3.	Auswahl der Resonanzhölzer unter Beachtung der geforderten Eigenschaften wie Alter, Aufbau und Struktur		
4.	Herstellen von Korpusen, Hälsen und sonstigen Einzelteilen		
5.	Montieren und Zusammenfügen von Bauteilen zu Zupfinstrumenten		
6.	Aufschneiden von Stegen		
7.	Bearbeiten der Einlagen und Ränder		
8.	Abziehen, Putzen, Schleifen	Grundieren, Beizen, Politieren, Lackieren	
9.	Saiten aufziehen und stimmen		
10.	Ausführen von Reparaturen		

3. Schwerpunkt Bogen:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Behandeln von Oberflächen (wie zB Abziehen, Putzen, Schleifen, Grundieren, Beizen, Politieren, Lackieren)		
2.	Anwenden von Leimen und Klebern		
3.	Auswahl der Bogenhölzer, Knochen- und		

Hornwerkstoffe sowie von Perlmutter und
Rosshaar unter Beachtung der
geforderten Eigenschaften wie Alter,
Aufbau und Struktur

4.	Kenntnis über das Behaaren von Streichbögen	Behaaren von Streichbögen
5.		Herstellen und Zusammenfügen von Bogenstangen, Bogenfröschen und Bogenbeinen
6.		Spielfertigmachen
7.		Ausführen von Reparaturen

(3) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.